1301

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1974	Nr. 60

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/74 — Hybridmais usw.)

Vom 18. Oktober 1974

Auf Grund des § 77 Abs. 8 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmung zu Tarifstelle 10.05 A erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.
2. Im Anhang Zollkontingente/1 erhält die Bestimmung zu Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung nach § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 1)

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz allgemein	Zollsatz ermäßigt
1	2	3	4
Zu 10.05 A	unter den Voraussetzungen, die im Gesetz über den Verkehr mit Saatgut vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) in der jeweils geltenden Fassung und in den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen festgesetzt sind		

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 2)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz allgemein	Zollsatz ermäßigt
1	2	3	4
ex 01.02 A II b) 2	Der Nachweis, daß die Tiere während dieser Frist nicht geschlachtet worden sind, ist innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Einfuhr an, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer örtlich zuständigen amtlichen Stelle zu erbringen.		

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/74 — Zollkontingente für griechische Weine)

Vom 18. Oktober 1974

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland" die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnummer 22.05 wie folgt geändert:

1. In der Zusätzlichen Anmerkung 6 wird das Datum „31. Oktober 1974" durch das Datum „30. April 1975" ersetzt.
2. Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

   „7. Für Weine (aus Tarifstelle 22.05 C) griechischer Erzeugung, die bis 30. April 1975 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu

   a) einer Menge von 50 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,

   b) einer Menge von 68 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2, 4 und 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

Vom 24. Juli 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. August 1973 zu dem Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1249) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	8. Mai 1974

in Kraft getreten ist; die Beitrittsurkunde ist am 7. Februar 1974 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Für die Deutsche Demokratische Republik ist das Übereinkommen am 27. März 1974 in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben und folgenden Vorbehalt gemacht:

Erklärung:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Artikel 4 und 5 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren."

Vorbehalt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 10 gebunden, wonach ein Streitfall zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung und Anwendung der vorliegenden Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Ersuchen einer der am Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten ist, falls sich die Parteien nicht auf einen anderen Weg der Beilegung geeinigt haben.

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie in bezug auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes hinsichtlich von Streitfällen über die Auslegung und Anwendung der Konvention die Auffassung vertritt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen."

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	25. Oktober 1960
Argentinien	am	8. Januar 1964

Argentinien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"Al Articulo 7: El Gobierno argentino hace expresa reserva de los derechos de la República sobre las Islas Malvinas, Islas Sandwich del Sud, y las tierras incluidas dentro del sector antártico argentino, estableciendo que no constituyen colonia o posesión de

(Übersetzung)

„Zu Artikel 7: Die argentinische Regierung macht einen ausdrücklichen Vorbehalt in bezug auf die Rechte der Republik über die Falklandinseln, die Südlichen Sandwichinseln und die zum Argentinischen Antarktis-Sektor gehörenden Gebiete und stellt fest, daß

nación alguna, sino que forman parte del territorio argentino y están comprendidas en su dominio y soberaniá.

"Al Articulo 10: El Gobierno argentino se reserva el derecho de no someter al procedimiento indicado en este articulo controversias directa o indirectamente vinculadas con los territorios que corresponden a la soberania argentina.".

sie nicht Kolonie oder Besitz irgendeines Staates sind, sondern einen Teil des argentinischen Hoheitsgebiets bilden und zu ihrem Herrschafts- und Hoheitsbereich gehören.

Zu Artikel 10: Die argentinische Regierung behält sich das Recht vor, Streitigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar mit den argentinischer Hoheitsgewalt unterstehenden Hoheitsgebieten zusammenhängen, nicht dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen."

Australien	am	12. Juni 1961

Australien hat mit Wirkung vom selben Tag die Anwendung des Übereinkommens auf alle australischen Außengebiete erstreckt.

Brasilien	am	4. März 1969

mit dem Vorbehalt der Anwendung des Artikels 10

Bulgarien	am	20. September 1960
China (Taiwan)	am	21. Dezember 1958
Dänemark	am	20. September 1959
Dominikanische Republik	am	11. August 1958
Ecuador	am	27. Juni 1960
Finnland	am	13. August 1968
Ghana	am	13. November 1966
Guatemala	am	11. Oktober 1960

Guatemala hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

"El articulo 10° de la mencionada Convención, por razón de imperativos constitucionales, se aplicará sin menoscabo de lo estatuido por el inciso 3o., sub-inciso b) del articulo 149 de la Constitución de la República."

(Übersetzung)

„Artikel 10 des genannten Übereinkommens findet aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen unbeschadet des Artikels 149 Absatz 3 Buchstabe b der Verfassung der Republik Anwendung."

Irland	am	11. August 1958
Israel	am	11. August 1958
Jugoslawien	am	11. Juni 1959
Kanada	am	19. Januar 1960
Kuba	am	11. August 1958
Malawi	am	7. Dezember 1966
Malaysia	am	25. Mai 1959
Mali	am	3. Mai 1973
Neuseeland	am	17. März 1959

Neuseeland hat mit Wirkung vom selben Tag die Anwendung des Übereinkommens auf die folgenden Hoheitsgebiete erstreckt: Cookinseln (einschließlich Niue), Tokelau-Inseln

Niederlande	am	6. November 1966

nebst Niederländischen Antillen und Surinam

Norwegen	am	18. August 1958
Österreich	am	18. April 1968
Polen	am	1. Oktober 1959
Rumänien	am	2. März 1961
Schweden	am	11. August 1958
Sowjetunion	am	16. Dezember 1958
Ukraine	am	3. März 1959
Weißrußland	am	23. März 1959
Sri Lanka	am	28. August 1958

Swasiland	am	17. Dezember 1970
Tansania	am	26. Februar 1963
Tschechoslowakei	am	4. Juli 1962
Tunesien	am	23. April 1968

Tunesien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Article 10) "Un différend pour être porté devant la Cour internationale de Justice nécessite dans chaque cas l'accord de toutes les parties au différend."

(Übersetzung)

(Artikel 10) „Damit eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann, ist in jedem Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich."

Uganda	am	14. Juli 1965
Ungarn	am	2. März 1960
Vereinigtes Königreich	am	11. August 1958

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf die folgenden Hoheitsgebiete erstreckt:

Mit Wirkung vom 11. August 1958:

Bermuda, Britisch-Honduras, Britische Salomonen, Falklandinseln, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, Hongkong, die Insel Man, die Kanalinseln, die Leewardinseln (Antigua, Montserrat, St. Christopher-Nevis), die Britischen Jungferninseln, St. Helena, die Seychellen, die Windwardinseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1962: Brunei

Folgende Staaten haben erklärt, daß sie sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachten:

Bahamas	am	10. Juli 1973
Fidschi	am	12. Juni 1972
Jamaika	am	30. Juli 1964
Malta	am	7. Juni 1967
Mauritius	am	18. Juli 1969
Sierra Leone	am	13. März 1962
Singapur	am	18. März 1966
Trinidad und Tobago	am	11. April 1966
Zypern	am	26. April 1971

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. September 1974

In Nouakchott ist am 25. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung und Vertiefung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der mauretanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Kauf einer Fähre und Ausbau der Fähranleger Rosso" ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Aufgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags in Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt ggf. die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben, das aus dem Darlehen bezahlt wird, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nouakchott am 25. April 1974 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
v. Magnus

Für die Regierung
der Islamischen Republik Mauretanien
Soumaré Hamidou Samba

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des am 24. Juli 1971 in Paris
revidierten Welturheberrechtsabkommens**

Vom 3. Oktober 1974

Nach Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 1973 zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 ist nach seinem Artikel IX Abs. 1, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Ziffer 2 Buchstabe b für die

   Bundesrepublik Deutschland am 10. Juli 1974

   in Kraft getreten.

   Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 18. Oktober 1973 beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt worden.

2. Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 ist nach seinem Artikel IX Abs. 1 ferner für folgende Staaten

   am 10. Juli 1974

   in Kraft getreten:

   Algerien
   Frankreich
   Jugoslawien
   Kamerun
   Kenia
   Schweden
   Senegal
   Spanien
   Ungarn
   Vereinigtes Königreich
   Vereinigte Staaten

3. Das Zusatzprotokoll 1 ist nach seiner Ziffer 2 Buchstabe b ferner für folgende Staaten

   am 10. Juli 1974

   in Kraft getreten:

   Frankreich
   Kenia
   Schweden
   Senegal
   Vereinigtes Königreich
   Vereinigte Staaten

4. Das Zusatzprotokoll 2 ist nach seiner Ziffer 2 Buchstabe b ferner für folgende Staaten

   am 10. Juli 1974

   in Kraft getreten:

   Frankreich
   Kenia
   Schweden
   Senegal
   Spanien
   Ungarn
   Vereinigtes Königreich
   Vereinigte Staaten

5. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat den Generaldirektor der UNESCO am 2. Mai 1973 bzw. am 6. September 1973 notifiziert, daß nach Artikel XIII des am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommens das Abkommen und die Zusatzprotokolle 1 und 2 mit Wirkung vom 10. Juli 1974 auf

   die Britischen Jungferninseln
   Gibraltar
   Grenada
   Hongkong
   die Insel Man
   die Seychellen
   St. Helena
   Santa Lucia
   St. Vincent

   anwendbar sind.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat erklärt, daß nach Artikel XIII des am 24. Juli 1971 revidierten Welturheberrechtsabkommens das Abkommen und die Zusatzprotokolle 1 und 2 mit Wirkung vom 10. Juli 1974 auf

   die Amerikanischen Jungferninseln
   Guam
   die Panamakanal-Zone
   Puerto Rico

   anwendbar sind.

Bonn, den 3. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung

Vom 8. Oktober 1974

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968 in der Fassung der Verlängerung (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 89) ist nach Absatz 3 der Entschließung Nr. 264 des Internationalen Kaffee-Rates vom 14. April 1973

mit Wirkung vom 1. Oktober 1973

für Gabun und

Tansania

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1054).

Bonn, den 8. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe

Vom 8. Oktober 1974

In Kigali ist am 26. Juli 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. Juli 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Ruanda beizutragen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für

a) Dieselkraftwerk und Erwerb von Kraftstoffbehältern
b) Bau von Sekundärverteilernetzen in den Städten Kigali, Butare und Ruhengeri
c) Darlehen für die Ruandische Entwicklungsbank und
d) Verlängerung und Asphaltierung der Piste des Flughafens von Gisenyi,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kigali am 26. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Ehm
Höfel

Für die Regierung
der Republik Ruanda
Kamali

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 284. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.